

Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Nördlingen

Beschluss des Stadtrates vom 9. Juli 1981
Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 60 vom 3. Oktober 1981

Änderung: Beschluss des Stadtrates vom 9. November 2000
Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 34 vom 1. Dezember 2000

Aufgrund des Art. 16 sowie des Art. 7 Abs. 2 und des Art. 23 der Gemeindeordnung – GO- für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1973 (GVBl. S. 599) erlässt die Stadt Nördlingen folgende Satzung über

Ehrungen und Auszeichnungen

§ 1 Art der Ehrung

Die Große Kreisstadt Nördlingen stiftet und verleiht folgende Ehrungen und Auszeichnungen:

- 1) Das Ehrenbürgerrecht im Sinne von Art. 16 Abs. 1 GO,
- 2) die Bürgermedaille in Gold oder Silber,
- 3) den Ehrenbrief
- 4) die Widmung von öffentlichen Straßen, Plätzen, Gebäuden und Einrichtungen nach dem Namen des zu Ehrenden,
- 5) Ehrengaben und Empfänge zu besonderen Anlässen.

§ 2 Das Ehrenbürgerrecht

- (1) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts als der höchsten Auszeichnung der Stadt Nördlingen werden Bürger der Stadt und andere Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Nördlingen in besonderem Maße verdient gemacht haben, ausschließlich zu Lebzeiten geehrt. Durch das Ehrenbürgerrecht können nur auf den Wirkungsbereich der Stadt bezogene ausnehmend gemeinwichtige Leistungen zum Wohle der Stadt Nördlingen und ihrer Bürgerschaft gewürdigt werden.

§ 3 Die Bürgermedaille

- (1) An Gemeindeglieder im Sinne von Art. 15 Abs. 2 GO vergibt die Stadt Nördlingen als Anerkennung für hervorragende und uneigennütziges Wirken zur Förderung der örtlichen Gemeinschaft und der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches im Sinne von Art. 7 und 57 der GO die Bürgermedaille.
- (2) Die Bürgermedaille wird in goldener oder silberner Ausführung zu besonderen Anlässen, die vorwiegend in der Person des Ausgezeichneten begründet sein sollen, verliehen.
- (3) Die Bürgermedaille hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 5,2 cm und zeigt auf der Vorderseite das Nördlinger Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Nördlingen“. Die Rückseite trägt den Namen des Geehrten und die Inschrift „Für besondere Verdienste“.
- (4) die Goldene Bürgermedaille besteht aus 585/1000 Feingold, die Silberne Bürgermedaille aus 935/1000 Feinsilber.
- (5) Die Bürgermedaille wird Eigentum des Geehrten. Nach seinem Ableben geht sie als Andenken in den Besitz der Erben über.

§ 4 Der Ehrenbrief

- (1) Der Ehrenbrief der Stadt Nördlingen wird an Persönlichkeiten verliehen, die in Nördlingen gewirkt und durch ihr vorbildliches Schaffen oder Verhalten die Entwicklung der Stadt entscheidend gefördert oder das Ansehen der Stadt Nördlingen gemehrt haben. Vor allem sollten damit auch besondere Verdienste um die Städtepartnerschaft, um das Vereinsleben und sonstige mit der Stadt eng verbundene Einrichtungen und Organisationen ausgezeichnet werden.
- (2) Der Ehrenbrief besteht aus einer künstlerisch anspruchsvoll gestalteten Urkunde, die das Stadtwappen u. a. wiedergibt und in kurzen Worten die Verdienste hervorhebt..

§ 5 Namensgebung öffentlicher Straßen und Einrichtungen

- 1) Zum Andenken an berühmt oder allgemein verdiente Persönlichkeiten benennt die Stadt öffentliche Straßen, Plätze, Gebäude und Einrichtungen ihres Hoheitsgebietes in geeigneten Einzelfällen nach dem Namen des zu Ehrenden.
- (2) Das Recht der Stadt Nördlingen, einzelne Objekte, die den Namen geehrter Persönlichkeiten tragen, aus sachlichen Gründen (wie z. B. städtebauliche Entwicklung, nachträgliche Unwürdigkeit etc.) umzubenennen oder unter

Wegfall des geehrten Namens einer anderen Zweckbestimmung zuzuführen, bleibt unberührt.

§ 6 Ehregaben und Empfänge aus besonderem Anlass

Im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeit oder im Vollzug eines Stadtratbeschlusses überreicht der Oberbürgermeister Ehregaben, besondere Präsente oder sonstige Geschenke an Bürger und andere Persönlichkeiten aus aner kennenswerten Anlässen. In Einzelfällen kann die Ehrung auch in einem festlichen Empfang bei der Stadt bestehen.

§ 7 Vorschlagsrecht

- (1) Für die Ehrungen und Auszeichnungen können vom Oberbürgermeister, aus der Mitte des Stadtrates und von Einwohnern, die in der Stadt Nördlingen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Vorschläge eingereicht werden.
- (2) Jeder Vorschlag ist schriftlich abzufassen und hinsichtlich des Anlasses und der Würdigkeit der zu ehrenden Persönlichkeit ausführlich zu begründen. Dies gilt nicht für die in § 6 aufgeführten Ehregaben.

§ 8 Beschlussfassung über Ehrungen

- (1) Über die Verleihung der Ehrungen und Auszeichnungen beschließt der Stadtrat mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Vorberatungen wie auch die Entscheidung über die zu verleihende Ehrung finden ausschließlich in nichtöffentlicher Sitzung statt.

§ 9 Veröffentlichung

Die Ehrung oder Auszeichnung von Persönlichkeiten nach §§ 2 – 5 ist ohne das Abstimmungsergebnis im Amtsblatt der Stadt Nördlingen bekannt zu geben.

§ 10 Ehrungsanspruch und –widerruf

- (1) Auf die Ehrungen und Auszeichnung dieser Satzung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Erweist sich die geehrte Persönlichkeit in den Fällen der §§ 2 – 6 nachträglich als unwürdig, kann die ihr verliehene Ehrung durch Stadtratsbeschluss, der einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Stadtratsmitglieder bedarf,

widerrufen werden. Die vergebene Ehrenurkunde, die Bürgermedaille oder der Ehrenbrief sind in diesem Falle an die Stadt zurückzugeben.

§ 11 In- und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Nördlingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung einer Bürgermedaille der Stadt Nördlingen vom 2. August 1974 außer Kraft.

Nördlingen, den 9. November 2000

STADT NÖRDLINGEN

gez.

Paul Kling
Oberbürgermeister